

# GRÜNDUNG EINES EINZELUNTERNEHMENS

Inhaber eines Einzelunternehmens ist eine natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt. Diese Person führt das Unternehmen allein. Der Einzelunternehmer haftet nicht nur mit seinem gesamten Betriebsvermögen, sondern auch mit seinem Privatvermögen für die Schulden des Unternehmens in unbeschränkter Höhe.

## Gründung

Ein Einzelunternehmen entsteht prinzipiell mit der Aufnahme der Tätigkeit, ohne dass es eines speziellen Gründungsaktes oder Vertrages bedarf. Beachten Sie jedoch allenfalls folgende Erfordernisse:

- Gewerbeanmeldung bzw. Bewilligungsansuchen
- Betriebsanlagengenehmigung
- eventuell Eintragung im Firmenbuch

## Gewerbeberechtigung

Sofern das Einzelunternehmen eine gewerbliche Tätigkeit ausführt, ist dafür eine Gewerbeberechtigung erforderlich. In diesem Fall sind vom Einzelunternehmer die für die Erlangung der Gewerbeberechtigung erforderlichen (fachlichen/kaufmännischen) Voraussetzungen zu erfüllen. Können die besonderen Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit der Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers. Dieser muss sich im Betrieb betätigen und als voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt sein.

## Firmenbuch

Seit 01.01.2007 sind Einzelunternehmer (ausgenommen Angehörige freier Berufe, Land- und Forstwirte) aufgrund des Unternehmensgesetzbuches (UGB) ab einer gewissen Umsatzgrenze zur Rechnungslegung verpflichtet. Sie müssen sich dann auch in das Firmenbuch eintragen lassen.

Die Umsatzgrenze berechnet sich wie folgt:

- Wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Umsatz von mehr als € 1.000.000,- erzielt, tritt ab dem folgenden Geschäftsjahr die Rechnungslegungspflicht ein.
- Liegt der Umsatz zwei Geschäftsjahre lang über € 700.000,00 setzt die Buchführungspflicht jedoch erst ab dem zweitfolgenden (übernächsten) Geschäftsjahr ein.

Eine freiwillige Eintragung in das Firmenbuch ist immer möglich, diese zieht aber keine Rechnungslegungspflicht nach sich.

Firmenbuchanmeldungen von Einzelunternehmen können seit dem 1.12.2022 vollständig online und ohne Beglaubigung über JustizOnline bzw. das dort zur Verfügung gestellte Formular durchgeführt werden. Wichtig dabei ist, dass beim Online-Antrag auf Gründung eine Musterzeichnungserklärung hochgeladen wird.

## Firma

Die Firma ist der Name, unter dem der Kaufmann sein Unternehmen betreibt.

- **Personenfirma**  
Die Firma kann den Namen des Einzelunternehmers enthalten.
- **Sachfirma**  
Die Sachbezeichnung muss einen beschreibenden oder charakteristischen Bezug zu einer unternehmerischen Tätigkeit haben.
- **Fantasiefirma**  
Die Verwendung eines Fantasiewortes ist dann zulässig, wenn sie zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet ist, Unterscheidungskraft besitzt und keine Angaben enthält, die zur Irreführung geeignet sind.

Eingetragene Einzelunternehmer können Personen-, Sach- oder Fantasienamen verwenden, wobei ein zwingender Rechtsformzusatz notwendig ist: „eingetragene Unternehmerin“, „eingetragener Unternehmer“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e.U.“. Angehörige eines freien Berufes, soweit die berufsrechtlichen Vorschriften für die Firma nicht anders lauten, müssen einen Hinweis auf den ausgeübten Beruf enthalten.

## Sozialversicherung

Ein gewerblich tätiger Einzelunternehmer ist aufgrund einer Gewerbe- oder anderen Berufsberechtigung Mitglied der Wirtschaftskammer und folglich GSVG-versichert (Pflichtversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bei der Sozialversicherung der Selbständigen).

Einzelunternehmer, die nicht Mitglied der Wirtschaftskammer sind, sind in Abhängigkeit ihres Einkommens ebenfalls nach dem GSVG versichert.

Der GSVG-Versicherungsumfang enthält die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge ist – unter Berücksichtigung der Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage – das im jeweiligen Kalenderjahr erzielte Einkommen.

GSVG-Pflichtversicherte sind grundsätzlich nicht arbeitslosenversichert, es besteht jedoch eine freiwillige Optionsmöglichkeit.

## Einkommenssteuer

Innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Tätigkeit hat der Einzelunternehmer seine unternehmerische Tätigkeit dem Finanzamt zu melden (Fragebogen für natürliche Personen Verf 24). War der Einzelunternehmer bis dato noch nicht steuerlich beim Finanzamt erfasst (Zuzug aus einem anderen Land), so muss eine Steuernummer erst vergeben werden.

Der Einzelunternehmer unterliegt mit seinem Einkommen der progressiv ausgestalteten Einkommenssteuer. Die Erhebung dieser Steuer erfolgt durch Veranlagung, wobei die unterjährigen laufenden Vorauszahlungen auf das Ergebnis der Veranlagung angerechnet werden. Die Einkommenssteuer Vorauszahlungen sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig. Bis zur erstmaligen Festsetzung der Einkommenssteuer aufgrund der eingereichten Steuererklärung wird die Vorauszahlung vom Finanzamt nach den erwarteten Gewinnen laut der Mitteilung im Fragebogen Verf 24 berechnet. In den nächsten Jahren werden die Vorauszahlungen nach den tatsächlichen Gewinnen mit Bescheid vorgeschrieben.

## **Umsatzsteuer**

Für „Kleinunternehmer“ besteht derzeit bis zu einem Jahresumsatz von € 35.000,00 netto eine Umsatzsteuerbefreiung. Ab 1. Jänner 2025 tritt das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 in Kraft – damit wird die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer auf € 55.000,00 brutto angehoben.

Kann die Kleinunternehmerregelung nicht zur Anwendung kommen, unterliegen alle Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland gegen Entgelt ausführt, der Umsatzsteuer. Der Normalsteuersatz beträgt 20% des Entgeltes. Auf die Lieferung von Lebensmitteln, die Vermietung von Wohnraum und einigen anderen Umsätzen ist der ermäßigte Steuersatz von 10% anzuwenden.

Der ermäßigte Steuersatz von 13% kommt beispielsweise bei der Lieferung von lebenden Tieren, Pflanzen, Brennholz, Tierfutter, Kunstgegenständen und Antiquitäten zur Anwendung.

Dem Ziel der Umsatzbesteuerung, innerhalb der Unternehmenskette keine Belastung zu verursachen, wird durch den Vorsteuerabzug entsprochen. Die von anderen Unternehmern an ihn in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann der Unternehmer als Vorsteuer von der von ihm abzuführenden Umsatzsteuer abziehen. Daraus ergibt sich die Umsatzsteuerzahllast, die bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt zu überweisen ist.